

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Datum
20.11.2012
Ausschussbetreuender Bereich
**Zentrale Stelle für Anregungen und
Beschwerden**
Schriftführung
Herr Kredelbach
Telefon-Nr.
02202-142668

Niederschrift

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am Mittwoch, dem 13.06.2012

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

17:00 Uhr - 17:38 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

Sitzungsteilnehmer

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 21.3.2012 - öffentlicher Teil -**

0247/2012

- 4 **Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -**
- 5 **Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -**
- 6 **Jahresbericht der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden für das Jahr 2011**
0240/2012
- 7 **Anregung vom 18.04.2012 zur städtischen Spielplatzsatzung**
0245/2012
- 8 **Beschwerde vom 03.02./08.03.2012 über das Vorgehen der städtischen Bauaufsicht im Baugenehmigungsverfahren eines Wohngebäudes Fasanenstr.1**
0246/2012
- 9 **Beschwerde vom 04.05.2012 über die Benutzung des Begriffes "Petent" in den Sitzungsunterlagen**
0244/2012
- 10 **Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -**

B Nichtöffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung
- nichtöffentlicher Teil -**

- 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für
Anregungen und Beschwerden vom 21.03.2012 - nichtöffentlicher Teil -
*0250/2012***

- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlicher Teil -**

- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters - nichtöffentlicher Teil -;
hier: Mitteilung über Namen und Anschriften der Petenten für den Ausschuss für
Anregungen und Beschwerden am 13.06.2012
*0249/2012***

- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder - nichtöffentlicher Teil -**

Protokollierung

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Galley, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ausschuss rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde sowie beschlussfähig ist.

Als Grundlage für die heutige Sitzung benennt er die Einladung vom 31.05.2012 mit ihren beige-fügten Vorlagen.

Sodann führt er die neue sachkundige Einwohnerin Barbara Gritschneider in ihr Amt als Vertreterin des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben (entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Paragraph 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der alten Fassung).

2. Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift wird genehmigt.

3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 21.3.2012 - öffentlicher Teil - 0247/2012

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -

Herr Galley teilt folgendes mit:

1. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden habe in seiner Sitzung am 22.09.2011 eine Anregung abgeschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung von Grundstücken im Bereich Sträßchen Siefen 2 und dahinter zu schaffen. Hintergrund sei gewesen, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann die Bebaubarkeit mit Ausnahme unmittelbar an der Straße am 05.05.2011 auf der Grundlage einer Empfehlung der Verwaltung als nicht wünschenswert erachtete.

Mit Schreiben vom 03.04.2012 sei der Bürgerantrag wortgleich noch einmal gestellt worden. Die Verwaltung habe daraufhin am 17.04.2012 mitgeteilt, dass eine erneute Behandlung des Vorgangs so kurze Zeit nach der abschließenden Entscheidung rechtlich nicht möglich sei und daher nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt werde.

Das Oberverwaltungsgericht Münster habe in einer Grundsatzentscheidung vom 23.02.1993 festgestellt, dass die wiederholte Ausübung des kommunalen Petitionsrechts (d.h. das Stellen eines Bürgerantrages) in gleicher Sache rechtsmissbräuchlich ist. Der Ausschuss für Anregungen und Be-

schwerden müsse somit nach einem so kurzen Zeitraum nicht erneut über die Angelegenheit befinden.

2. Nach dem Versand der Einladung sei bei der Verwaltung noch eine Beschwerde eingegangen, die einen vermeintlichen Verstoß gegen das in § 35 des Sozialgesetzbuches I festgelegte Sozialgeheimnis durch den städtischen Fachbereich 5 zum Inhalt habe. Dieser Vorgang könne erst in der kommenden Sitzung dieses Ausschusses am 14.11.2012 behandelt werden. Der Beschwerdeführer sei von der Verwaltung entsprechend informiert worden.

5. Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -

Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg ergänzt zur zweiten Mitteilung von Herrn Galley, dass der Petent ausgehend von einem Einzelfall ein Antragsverfahren im Sozialbereich mit Blick auf den Datenschutz bzw. das Sozialgeheimnis grundsätzlich kritisiere. Dieser habe in einer E-Mail auf die Eilbedürftigkeit einer Behandlung in diesem Ausschuss hingewiesen und eine Sondersitzung gefordert. Eine Eilbedürftigkeit könne von der Verwaltung jedoch weder im Hinblick auf eine Erweiterung der heutigen Tagesordnung noch auf die Einberufung einer Sondersitzung gesehen werden. Die Beschwerde werde im vorgesehenen Verfahren geprüft und am 14.11.2012 in diesem Ausschuss behandelt. Mit der ihr zu Grunde liegenden Problematik befasse sich Fachbereich 5 in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung ohnehin bereits.

6. Jahresbericht der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden für das Jahr 2011 *0240/2012*

Herr Zalfen lobt die im Bericht erkennbar werdende außerordentlich gute Arbeit. Insbesondere die Bearbeitungsdauer für die Anregungen und Beschwerden sei sehr zufriedenstellend. Die steigende Anzahl der Vorgänge zeige, dass das städtische Beschwerdemanagement gut angenommen werde.

Bezug nehmend auf Ausführungen auf Seite 14 des Berichts bewertet er eine Notrufnummer auf Parkscheinautomaten als außerordentlich sinnvoll.

Herr Dr. Baeumle- Courth schließt sich dem Lob an. Den Hinweis auf Seite 17 des Berichtes, ein Elternbrief könne nicht online versendet werden, bewertet er im Jahre 2012 als anachronistisch. Hier liege eine der wenigen Möglichkeiten des Fachbereiches 5 für Einsparungen.

Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg erläutert, dass sich die früher verwaltungsintern mitunter auch heftiger geführte Diskussion um die Inhalte des Berichts inzwischen normalisiert habe. Es gehe nach wie vor nicht darum, mit dessen Inhalten Mitarbeiter bloß zustellen. Es sei immer noch ein Problem, die Beseitigung von strukturellen Mängeln tatsächlich zu erreichen. Im Übrigen nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

7. Anregung vom 18.04.2012 zur städtischen Spielplatzsatzung *0245/2012*

Herr Dr. Miede beantragt, die Anregung in den Planungsausschuss zu überweisen.

Herr Höring geht davon aus, dass der Anregung aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht zugestimmt werden könne. Er bittet darum, den zuständigen Fachausschüssen sobald wie möglich einen Vorschlag für eine überarbeitete Spielplatzsatzung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren sei an die Landesregierung der Wunsch heranzutragen, § 9 der Landesbauordnung dahingehend zu ändern, dass Kommunen künftig anstelle von Spielflächen oder Spielplätzen

einen Spielplatzablösebetrag erheben können. Die so eingenommenen Beträge könnten zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von städtischen Spielplätzen verwendet werden. In Betracht komme hierzu z. B. eine Resolution.

Die bestehende Spielplatzsatzung sei inzwischen 25 Jahre alt und in der Tat überarbeitungswürdig. Viele der städtischen Spielplätze seien in einem unbefriedigenden Zustand, so dass die zu erzielenden Ablösebeträge zur Unterhaltung sicherlich gelegen kämen.

Auch Herr Zalfen geht davon aus, dass der Anregung nicht zugestimmt werden könne. Er gibt zu bedenken, dass mit einer Änderung der Gesetzeslage im Sinne der Ausführungen von Herrn Höring junge Familien, die einen Spielplatz auf dem Hausgelände wünschten, künftig von einem Zuzug nach Bergisch Gladbach abgehalten werden könnten. Eine Selbstverpflichtung des Eigentümers, erst nach dem Einzug eines Kindes einen Spielplatz anzulegen, könne von der Bauaufsicht nicht nachgehalten werden. Die Gesellschaft altere zwar, jedoch müsse ein Interesse daran bestehen, auch künftig junge Familien nach Bergisch Gladbach zu ziehen.

Den Bedenken von Herrn Zalfen schließt sich Herr Schmidt an. Auch er sehe die Gefahr, dass eine Spielplatzablösungsmöglichkeit junge Familien von einem Zuzug nach Bergisch Gladbach abhalten könne. Eine Überarbeitung der Spielplatzsatzung müsse unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Inklusion erfolgen.

Herr Höring weist darauf hin, dass die Verpflichtung zum Nachweis eines Spielplatzes auf Bauherren und Architekten auch abschreckend wirken könne. Aus sozialen Aspekten heraus sei es sinnvoller, städtische Spielplätze zu erhalten und zu pflegen als auf Privatgrundstücken viele kleine "Inselösungen" zu erzeugen.

Für Frau Schweizer ist bereits § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung für sich alleine zur Regelung der Problematik ausreichend.

Herr Galley verweist darauf, dass in begründeten Einzelfällen bereits jetzt im Wege einer Einzelentscheidung eine Befreiung hinsichtlich des Nachweises eines Spielplatzes erteilt werden kann. Den finanziellen Vorteil, den der Bauherr durch die Befreiung erhalte, stelle er der Stadt zur Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zur Verfügung. Es bestehe die Möglichkeit, in der zu überarbeitenden Satzung Kriterien festzulegen, die dies näher regelten.

Herr Kraus möchte wissen, ab wie vielen Wohneinheiten mit mehr als einem Wohnraum in Bergisch Gladbach die Forderung nach der Anlage eines Spielplatzes erhoben werde.

Diese Frage wird von Verwaltungsmitarbeiterin Sprenger beantwortet. In Bergisch Gladbach müsse ab vier Wohneinheiten ein ausgestatteter Spielplatz, ab zwei Wohneinheiten eine bloße Spielfläche nachgewiesen werden. In letzterem Fall greife nur die Landesbauordnung. Hinsichtlich der Ausstattung eines Spielplatzes gebe die in Rede stehende Satzung die Kriterien vor.

Sie halte ein Überdenken der Satzungsregelungen für außerordentlich sinnvoll. Insbesondere die Frage, ab wie vielen Wohneinheiten künftig das Erfordernis für einen Spielplatz auf dem eigenen Grundstück gelten solle, müsse neu beantwortet werden. Man könne beispielsweise darüber diskutieren, ob die Anlage eines 25 m² großen Sandkastens erforderlich sei, wenn im zugehörigen Wohngebäude nur ein Kind lebe. Eine Überarbeitung der Satzung soll in jedem Fall in Zusammenarbeit mit dem städtischen Jugendamt erfolgen.

Der der Anregung des Petenten zu Grunde liegende Fall werde natürlich nach dem derzeit geltenden Recht entschieden. Die Anlegung eines Spielplatzes werde hier somit wie auch von anderen

Bauherren weiterhin gefordert. Ohne eine Änderung der Satzung sei es nicht möglich, einzelne Bauherren auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen.

Eine Ablösemöglichkeit betrachte sie mit Blick auf Lage und Zuschnitt eines Grundstückes sowie die Ausstattung des aufstehenden Wohngebäudes für sinnvoll. Zudem habe sich gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Spielplatzsatzung die Lebenswirklichkeit von Kindern sehr verändert. Diese befänden sich viel häufiger als früher in einer betreuenden Einrichtung. Aufgrund dessen sei zu fragen, ob der Bedarf für einen eigenen Spielplatz bei bestimmten Wohngebäuden überhaupt noch bestehe.

Die Anregung auf Änderung der Landesbauordnung greife sie gerne auf. Dem zuständigen Ministerium könne in der Tat der Vorschlag unterbreitet werden, analog der Stellplatzablösung auch eine Spielplatzablösung zu ermöglichen. Eine solche gebe es derzeit nicht. Allerdings dürfe eine solche Möglichkeit nicht dazu führen, Bauherren einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Diese müssten einen solchen in jedem Fall an die genehmigende Kommune abtreten, die den Betrag dann für städtische Spielplätze verwenden könne. In sehr wenigen Einzelfällen geschehe dies über eine Befreiung bereits heute, jedoch nur dann, wenn ein Spielplatz faktisch in der Tat nicht auf dem eigenen Grundstück angelegt werden könne.

Für Herrn Galley wären zusätzliche Einnahmen zur Erhaltung der städtischen Spielplätze, die zur Zeit eher abgeräumt als sinnvoll unterhalten würden, sehr sinnvoll. Er schlägt vor, die Angelegenheit nicht nur im Planungsausschuss, sondern auch im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann zu behandeln. Die Anregung solle zunächst in diese beiden Ausschüsse verwiesen werden. Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden könne das Verfahren abgeschlossen werden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Jugendhilfeausschuss und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann überwiesen.**
 2. **Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wird das Verfahren abgeschlossen.**
- 8. Beschwerde vom 03.02./08.03.2012 über das Vorgehen der städtischen Bauaufsicht im Baugenehmigungsverfahren eines Wohngebäudes Fasanenstr.1**
0246/2012

Herr Wagner bewertet die Beschwerde als unbegründet und schließt sich der Argumentation der Verwaltung an. Die Einwände des Petenten gegen das streitgegenständliche Bauvorhaben seien vor dem Hintergrund der Umgebungsbebauung nicht nachvollziehbar. Die Bebauung, der der Petent entgegentrete, bewege sich im gesetzlichen Rahmen und könne von der Bauaufsicht nicht abgelehnt werden. Auch könne keine Veranlassung dazu bestehen, sich dieser Bebauung mit einer Veränderungssperre entgegen zu stellen.

Dem schließen sich Herr Dr. Mieke und Herr Bartz an.

Herr Bartz kritisiert zudem den unwürdigen Stil, den der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren gegen die Verwaltung, und dort insbesondere gegen eine Person, zum Ausdruck gebracht habe.

Dies wird auch von Herrn Galley so gesehen.

Herr Schmidt ergänzt in der Sache, dass die vom Beschwerdeführer aufgezeigte Grundwasserproblematik nicht zum Tragen kommen könne, wenn die künftige Tiefgarage des Bauvorhabens nicht tiefer gelegt werde als dies beim Keller des abzureißenden Gebäudes bereits heute der Fall sei. Die Umgebungsbebauung zeige, dass viele Bauherren mit hochgestellten Kellern auf die Grundwasserproblematik reagiert hätten. Ein Neubau werde auf dem Baugrundstück in jedem Fall eine Verbesserung darstellen, da der Altbestand in einem desolaten Zustand sei.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.**
2. **Das Verfahren zur Beschwerde wird abgeschlossen.**

9. **Beschwerde vom 04.05.2012 über die Benutzung des Begriffes "Petent" in den Sitzungsunterlagen 0244/2012**

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

10. **Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -**

1. Anfrage zum unberechtigten Parken auf dem Bürgersteig vor dem ehemaligen Ratskeller des Rathauses Stadtmitte

Herr Dr. Miede kritisiert, dass auf dem Bürgersteig vor dem Eingang des ehemaligen Ratskellers des Rathauses Stadtmitte immer wieder Motorräder unberechtigt zum Parken abgestellt würden. Er habe dies bereits in einem anderen Ausschuss kritisiert und frage, ob hiergegen etwas unternommen werde.

Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg antwortet, dass diese Problematik von der Verwaltung bereits aufgegriffen wurde. Ein vor dem gegenüberliegenden Schreibwarengeschäft aufgestelltes Hinweisschild habe aufgrund seiner nicht eindeutigen Ausrichtung dazu geführt, dass Motorradfahrer glauben, sie wären zum Abstellen ihres Fahrzeuges auf der benannten Fläche berechtigt. Das Schild, das ursprünglich auf eine Abstellfläche auf dem Parkplatz neben dem Rathaus hinweisen sollte, sei inzwischen entfernt worden. Während einer Übergangszeit habe die Verwaltung die Motorradfahrer lediglich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und erteilte Verwarnungen im Rahmen eines Ermessens zurückgenommen. Künftig werde jedoch entsprechend der eindeutigen Gesetzeslage geahndet.

2. Anfrage zu den Parkplätzen des Carsharing- Unternehmens Flexicar neben dem Rathaus Stadtmitte

Herr Schmidt weist darauf hin, dass im Bereich der Parkplätze des Carsharing- Unternehmens Flexicar auf dem Parkplatz neben dem Rathaus Stadtmitte ein absolutes Halteverbot angeordnet sei und lediglich für die Fahrzeuge des Unternehmens eine Ausnahme gestattet werde. Er fragt an, ob das absolute Halteverbot für unberechtigt dort abgestellte Fahrzeuge gelte.

Verwaltungsmitarbeiter Rockenberg sichert eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu.

Herr Galley schließt die öffentliche Sitzung.